

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2122
der Abgeordneten Roswitha Schier, Dieter Dombrowski und Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/5101

Rehabilitierung von Opfern der DDR

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller

Rehabilitierungsverfahren von Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft in der DDR ziehen sich über mehrere Jahre hin. Viele Betroffene müssen auf ihre Rehabilitierung lange warten.

Frage 1:

Wie viele Rehabilitierungsverfahren (strafrechtliches sowie verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren) hat es jeweils in den Jahren 1994 bis 2016 im Land Brandenburg gegeben?

zu Frage 1:

Strafrechtliche Rehabilitierung:

Die Zahl der in den Jahren 1994 bis 2016 neu eingegangenen strafrechtlichen Rehabilitierungsanträge ergibt sich aus Anlage 1.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Antragsentwicklung von 1994 bis 31.08.2016 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anträge	Jahr	Anträge
1994	1266	2006	653
1995	4342	2007	684
1996	2271	2008	357
1997	1579	2009	280
1998	1126	2010	289
1999	1524	2011	286
2000	1208	2012	229
2001	1584	2013	214
2002	1078	2014	199
2003	1004	2015	197
2004	744	2016	133
2005	602	Gesamt	21849

Frage 2:

In wie vielen dieser Rehabilitierungsverfahren wurde der Rehabilitierungsantrag als unbegründet bzw. teilweise unbegründet abgelehnt? Wie viele Rehabilitierungsverfahren waren insgesamt begründet?

zu Frage 2:

Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, in denen der Rehabilitierungsantrag als ganz oder teilweise unbegründet abgelehnt wurde, ergibt sich aus Anlage 1.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Bis 31.08.2016 wurden insgesamt 9203 Anträge anerkannt und 7354 Anträge abgelehnt. Die teilweise unbegründeten Anträge werden statistisch nicht gesondert erfasst und sind in den Anerkennungen enthalten.

Frage 3:

Welche Gründe wurden häufig für eine Ablehnung angeführt?

zu Frage 3:

Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Gründe für eine Ablehnung strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge wurden und werden statistisch nicht erfasst.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Gründe für Ablehnungen von Rehabilitierungen werden statistisch nicht erfasst.

Erfahrungsgemäß erfolgt jedoch die überwiegende Anzahl der Ablehnungen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Im Fall der beruflichen Rehabilitierung trifft dies z. B. zu, wenn kein Eingriff in den Beruf vorlag, keine strafrechtliche Rehabilitierung erfolgt ist oder die Maßnahme nicht der individuellen politischen Verfolgung gedient hat. Anträge werden auch abgelehnt, weil Antragstellende am Verfahren nicht mitwirken und die Reha-Behörde durch fehlende Angaben und Einverständniserklärung nicht von Amts wegen tätig werden kann. Ein weiterer Ablehnungsgrund ist die Feststellung, dass der Verfolgte wegen der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

Bei Entscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz liegt erfahrungsgemäß ein Hauptablehnungsgrund bei Eingriffen in Vermögenswerte darin, dass die vorgetragene Maßnahme vom Vermögensgesetz erfasst wird. Hiervon sind z. B. Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage betroffen. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz findet dann keine Anwendung.

Frage 4:

In wie vielen der als unbegründet oder teilweise unbegründet abgelehnten Rehabilitierungsverfahren wurde Klage erhoben?

zu Frage 4:

Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren:

In strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren entscheidet über den Antrag auf Rehabilitierung in erster Instanz eine mit Richtern besetzte Rehabilitierungskammer bei dem zuständigen Landgericht. Lehnt diese den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin dagegen Beschwerde zum Brandenburgischen Oberlandesgericht erheben. Eine Klage sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nicht vor. Die Zahl der bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangenen Beschwerden in Rehabilitierungsverfahren ergibt sich aus Anlage 2.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Frage 5:

Wie vielen dieser Klagen wurde vollständig bzw. teilweise stattgegeben?

zu Frage 5:

Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Zahl der Beschwerden in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, denen vollständig oder teilweise stattgegeben wurde, ist in Anlage 2 angegeben.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Bis Ende August 2016 wurden insgesamt 16.557 Bescheide nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erteilt. In 1.058 Fällen, entspricht 6,4 %, wurde Klage erhoben. Eine statistische Erfassung, ob der Rechtsbehelf gegen eine Anerkennung – weil diese den Erwartungen des Antragstellers nicht voll entspricht – oder Ablehnung eingelegt wurde, erfolgt nicht. Von den 1.058 Klagen sind 1.028 wie folgt erledigt:

42	=	4 %	Stattgabe / Teilstattgabe der Klage
349	=	34 %	Klageabweisungen
637	=	62 %	Klagerücknahmen und sonstige Erledigungen

Frage 6:

Wie viele der Rehabilitierungsverfahren einschließlich des Klageverfahrens haben länger als ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und fünfzehn Jahre gedauert?

zu Frage 6:

Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Anzahl der erledigten Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz lässt sich anhand der vorhandenen Statistiken nicht nach den in der Frage genannten Verfahrensdauern differenzieren. Angeben lässt sich die durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr erledigten Verfahren. Die durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1993 bis 2016 erledigten strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren erster Instanz in Monaten ist in Anlage 1 angegeben, die durchschnittliche Dauer der in diesen Jahren erledigten Beschwerdeverfahren in Monaten ist in Anlage 2 angegeben.

Verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren:

Die Verfahrens- und Bearbeitungsdauer von Anträgen im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren wird nicht statistisch erfasst.

**Geschäftsentwicklung in Rehabilitierungsverfahren nach § 7 StrRehaG - erste Instanz -
Rehabilitierungsverfahren bei den Landgerichten Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam**

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Art der Erledigung								durchschnittliche Verfahrens- dauer	
			Beschluss	davon der Antrag war				Rücknahme	Ruhens des Verfahrens	Sonstiges		
				begründet	teilweise begründet	nicht begründet	unzulässig					
bis 1993*	18.566	14.639										
1994 **	1.873	3.199	2.729	2.006	167	464	92	61	29	380	18,6	
1995	1.753	2.082	1.734	1.170	165	325	74	93	37	218	16,7	
1996	912	1.454	1.234	753	185	278	18	40	5	175	14,1	
1997	760	720	578	328	109	133	8	33	7	102	17,3	
1998	743	1.166	927	558	160	171	38	80	36	123	18,0	
1999	823	705	401	191	91	68	51	31	35	120	13,9	
2000	981	839	599	368	84	138	9	77	26	137	14,6	
2001	797	978	754	400	139	202	13	73	22	129	24,2	
2002	538	871	657	330	120	190	17	72	29	112	12,0	
2003	514	588	439	201	76	148	14	39	4	106	13,9	
2004	327	471	341	132	51	151	7	50	11	69	12,0	
2005	355	336	234	94	31	102	7	29	10	63	14,4	
2006	295	331	252	116	37	93	6	31	7	41	12,3	
2007	718	451	300	142	51	93	14	31	3	117	11,9	
2008	620	613	422	193	57	150	22	59	4	128	8,5	
2009	705	661	447	215	67	146	19	80	5	129	13,7	
2010	472	653	450	153	45	237	15	82	22	99	12,3	
2011	406	546	371	98	33	223	17	54	27	94	12,8	
2012	389	427	280	80	26	160	14	49	10	88	10,0	
2013	225	345	239	77	8	137	17	37	7	62	10,6	
2014	301	250	176	69	3	89	15	36	5	33	8,7	
2015	253	286	188	71	15	91	11	45	7	46	9,3	
1. HJ 2016	102	119	80	30	1	43	6	18	4	17	10,2/9,4	
Insgesamt	33.428	32.730	13.832	7.775	1.721	3.832	504	1.200	352	2.588		

* Bis 1993 nur geschätzte statistische Daten.

** Die detaillierte Erfassung der statistischen Zahlen erfolgt erst nach Einführung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zum 1. Juli 1993 (JMBl. S 19).

**Geschäftsentwicklung in Rehabilitierungsverfahren nach § 7 StrRehaG - Beschwerdeinstanz -
Beschwerdeverfahren bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht**

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Art der Erledigung								durchschnittliche Verfahrensdauer	
			Beschluss	davon der Antrag war				Rücknahme	Ruhens des Verfahrens	Sonstiges		
				begründet	teilweise begründet	nicht begründet	unzulässig					
bis 1993*												
1994 **	124	118	103	15	13	66	9	6	-	8	2,4	
1995	7	18	18	2	4	10	2	-	-	-	3,6	
1996	5	7	6	2	1	3	-	1	-	-	5,3	
1997	41	53	50	9	8	28	5	1	-	2	2,9	
1998	42	39	37	5	2	28	2	1	-	1	5,5	
1999	2	3	3	-	-	3	-	-	-	-	2,1	
2000	27	27	24	2	1	19	2	-	-	3	2,6	
2001	36	26	25	4	1	19	1	-	-	1	3,2	
2002	75	64	61	5	1	49	6	1	-	2	2,5	
2003	28	42	41	7	3	29	2	-	-	1	6,7	
2004	32	36	36	11	2	22	1	-	-	-	5,9	
2005	25	25	24	3	2	18	1	-	-	1	3,8	
2006	26	27	26	1	3	18	4	1	-	-	4,0	
2007	22	19	19	2	-	15	2	-	-	-	3,8	
2008	64	48	45	5	7	30	3	2	-	1	3,5	
2009	56	59	57	4	6	42	5	2	-	-	3,2	
2010	96	84	79	9	8	52	10	3	-	2	3,5	
2011	87	92	83	10	2	63	8	1	-	8	4,7	
2012	54	43	39	2	3	32	2	3	-	1	3,1	
2013	46	58	58	2	6	46	4	-	-	-	4,4	
2014	17	22	22	3	1	13	5	-	-	-	5,1	
2015	20	12	12	-	2	10	-	-	-	-	2,3	
1. HJ 2016	6	13	13	2	1	9	1	-	-	-	9,1/6,1	
Insgesamt	938	935	881	105	77	624	75	22	0	31		

* Bis 1993 liegen hier keine statistische Daten vor.

** Die detaillierte Erfassung der statistischen Zahlen erfolgt erst nach Einführung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zum 1. Juli 1993 (JMBl. S 19).